Textliche Festsetzungen

1. **Das Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nach Betriebsarten gegliedert.**

2. **Ausnahmen sind nach § 31 Abs. 1 BauGB für Betriebsarten der nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig, sofern im Einzelfall mit Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Münster nachgewiesen wird, daß der Immissionsschutz sichergestellt ist.**

3. **Die vorhandene Wallhecke östlich der Wegeparzelle 1 in Flur 23 der Gemarkung Mesum und der ausgewiesene Grünzug, welcher das Plangebiet in Ost-West-Richtung durchquert, sind mit Ausnahme des erschließungsmäßig erforderlichen Durchbruchs an einer Stelle zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB). Als Ausnahme im Sinne des § 31 Abs. 1 BauGB können im Einvernehmen mit dem Bauausschuß und dem Umweltausschuß des Rates der Stadt Rheine einzelne Bäume des Grünzuges aus dem Erhaltungsgebot entlassen werden, sofern es zur Erschließung der angrenzenden Baugrundstücke erforderlich wird.**

4. **Der mit einem Pflanzgebot belegte Grundstücksstreifen nördlich der Mesumer Straße - K66 - ist mit bodenständigen Sträuchern und Gehölzen durchgehend zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB).**

5. **Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden Nutzungen und Bepflanzungen freizuhalten. Dabei dürfen Sträucher, Hecken und Einfriedigungen eine Höhe von 0,80 m - gemessen von Oberkante Fahrbahn - nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).**

6. **Gem. § 1 (5) und (9) BauNVO sind in den Gewerbegebieten (GE) Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetriebe im Sinne der Baunutzungsverordnung, mit Ausnahme von Einzelhandelsnutzungen mit Kraftfahrzeugen und Kfz-Zubehör, nicht zulässig.**

7. **Im festgesetzten Sondergebiet (SO) werden nur großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe nach § 11 (3) BauNVO für den Autohandel mit den nachfolgenden Handelsnutzungen gem. § 9 (3) BauGB zulässig:**
   - **Groß- und Einzelhandel für Kraftfahrzeuge**
   - **Groß- und Einzelhandel für Kfz-Zubehör**
   - **Kraftfahrzeugwerkstätten**
   - **den Kraftfahrzeughandel ergänzende Dienstleistungen.**

8. **Als Ersatz für das Entfernen der ehemaligen Baumhecke im westlichen Teil des Flurstückes 302 sind längs der Rheiner Straße und der Mesumer Straße innerhalb des Sondergebietes mindestens 25 hochstämmige Stieleichen sowie für den erschließungsmäßig notwendigen Durchbruch der Wallhecke auf dem Flurstück 291 fünf Stieleichen auf diesem Baugrundstück mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 20 cm zu pflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a. und b BauGB).**

Hinweise

1. **Die topografisch niedrig gelegene Grundstücksfläche zwischen der Mesumer Straße - K66 - und der Stiegemann Straße kann nicht mit einem natürlichen Gefälle an die Regen- und Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Die Grundstücksentwässerung ist durch ein Auffüllen der Geländesohle in Regie der jeweiligen Grundstückseigentümer zu regeln. Die Höhenlage der Kanalisation ist im Bebauungsplan eingetragen.**

2. **Evtl. erforderlich werdende Baugrunduntersuchungen in den in Ziffer 1 genannten Grundstücksbereichen sind wegen vermuteter unzureichender Gründungsverhältnisse von den künftigen Eigentümern in Abstimmung auf ihre Bauabsichten auf eigene Kosten vorzunehmen.**

3. **Vor der Ansiedlung von Betrieben mit anderen als häuslichen Abwässern ist die Zustimmung des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, Münster, und des Kreiskulturbauamtes einzuholen.**

Liste der Betriebsarten nach dem Erlaß des MURC vom 21.03.90 (Abstandsliste 1990)

	Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
	I	1500	1	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt
			2	Anlage zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
			3	Anlage zur Gewinnung von Roheisen
			4	Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 50 Produktionsanlagen
			5	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
			6	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineral- Öle oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
	II	1000	7	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
			8	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln mit Fasern (*)
			9	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
			10	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
			11	Anlage zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabsitzgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch Nr. 27 und 49)
			12	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
			13	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
			14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
			15	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehrfachen 10 Produktionsanlagen
			16	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit elektrischer Energie sowie von Ferrosegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
			17	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
			18	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Hartfasermatten
			19	Anlagen zur Teerkolenbeschichtung sowie Anlagen in deren Teerkolenbeschichtung Erzeugnisse teilweise oder vollständig zur Beschichtung in Teerkolenbeschichtungsanlagen gesammelt oder gewaschen werden
			20	Kokereibrennanlagen
			21	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahlbrennern
			22	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
	III	700	23	Kraftwerke und Heizwärmewerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) die Kraftwerken mehr als 150 MW, bis max 300 MW beträgt b) bei Heizwärmewerken 300 MW übersteigt
			24	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen, oder von Teer- oder Gaswassern
			25	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
			26	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Ogle, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Schiefer oder Ton
			27	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabsitzgewicht (*) (s. auch Nr. 11 und 49)
			28	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Nr. 96 und 151)
			29	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
			30	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung Halogenen oder Halogenerzeugnissen
			31	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
			32	Anlagen zur Herstellung von Ruß
			33	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
			34	Anlagen zu dem Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
			35	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
			36	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
			37	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von gebrauchtem Kunststoffen, Kautschuk, Textilien, Altpapier oder Sägespänen, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
			75	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
			39	Automobil- u. Motorradfahrbahnen sowe Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500		40	Heizwärmewerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizwärmewerken von 150 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
			41	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
			42	Elektrouspannungsanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
			43	Anlagen zum Malten oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
			44	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
			45	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Gas, auch soweit es aus Altgas hergestellt wird einschließlich Gasklassen, die nicht für medizinische oder technmedizinische Zwecke bestimmt sind
			46	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
			47	Anlagen zur Verwendung von Beton, Mörtel oder Stra ßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
			48	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltgut, von denen in den Umständen nach zu urwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
			49	Anlagen zum Gießen von Metallen mit mehr als 50 t Gesamtabsitzgewicht (*) (s. auch Nr. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf anderem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 60 t oder mehr Gußeisen je Monat
			50	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
			51	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
			52	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotormotors von 100 kW oder mehr
			53	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Aldehyde, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
			54	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
			55	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstfasern
			56	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
			57	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
			58	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
			59	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
			60	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder Bahnen, oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen sowie Anlagen, die organische Lösungsmittelmittelhalten und von denen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
			61	Anlagen zum Beschichten tafelförmiger oder bahnenförmiger Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Bemischen aus Kunststoffen, Kautschuk oder ähnlichen Massen
			62	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teerölen oder Teerölmischungen ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit einem Bitumen
			63	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
			64	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Bemischen aus Kunststoffen, aus Kautschuk oder unter Verwendung von Gemischen aus sonstigen Stoffen und zusätzlichem Leinöl
			65	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolharzen, wie Folien, Hartpapier, Preßte Resorcin- oder Kresolharzen, heiß Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
			66	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
			67	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
			68	Anlagen zum Lagern oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 5 000 Mastschweinemastplätzen b) 100 000 Junghennenplätzen c) 100 000 Mastgeflügelplätzen d) 1 900 Mastschweinemastplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
			69	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
IV	500		70	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten aus Schlachtereien oder Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
			71	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
			72	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kaldärmägen zur Lebensmittelherstellung
			73	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
			74	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in Fleischereien, in einer Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden Anlagen, die nicht zutreffen, weg erfaßt werden
			75	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
			76	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit der Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
			77	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenen Grünfutter in landwirtschaftlichen Betrieb
			78	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
			79	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im offenen Zustand sind, wie durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saugbehältern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tagbewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gesteln, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
			80	Deponien für Haus- und Sondermüll
			81	Autokrane (*)
			82	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300		83	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
			84	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
			85	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
			86	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
			87	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gesteinen einschließlich Schlacke und Abbruchmaterialien, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
			88	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
			89	Anlagen zum Gewinnen, Bearbeiten oder Verarbeiten von Asbest
			90	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton,
			91	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennkammer 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt bei Brennkammer beträgt ausgenommen ein- und kreisförmig betriebene Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
			92	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruckbruck
			93	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
			94	Anlagen zum Einschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf anderem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 60 t Gußeisen je Monat
			95	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle unter Einsatz von 1 000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch Nr. 28 und 151)
			96	Anlagen zum Mischen, Bearbeiten, Trocknen, Lagern oder Verpacken von Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Verpacken von Bitumenbahnen und -Pappen
			97	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metallgegenstände mit mehr von schmelzflüssigem Bad in oder durch Flammspritzen
			98	Anlagen zur Herstellung von Bauten Nägeln Nieten Muttern Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
			99	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
			100	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
			101	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
			102	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
			103	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder bei- oder nichtmetallhaltigen Pulvern oder Pasten, oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
			104	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Desoussgasfabriken)
			105	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
			106	Anlagen in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ähnliche Wirkstoffe gemischt oder maschinell gemischt, ausgeschickt oder umgefüllt werden
			107	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
			108	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bei weniger als 1 t je Stunde
			109	Anlagen zum Einschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
			110	Anlagen zur Herstellung von Farben, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
			111	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder Massen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit 1 kg oder mehr organische Lösungsmittelmittelhalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
			112	Anlagen zum Beschichten von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
			113	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen in Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
			114	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zur Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt ausgenommen Anlagen zum Einsatz von treibmittelgeschäumten Polyurethan, zunutzen
			115	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen zwei Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Zellpappe bestehen (*)
			116	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 5 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 15 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 100 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweinemastplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
			117	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
			118	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
			119	Anlagen zum Lagern oder Aufbereiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle ausgenommen Anlagen zur selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
			120	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Entsalzen ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
			121	Anlagen zum Gerben einschließlich zu Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen, soweit Lederfasern verarbeitet werden
			122	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
			123	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
			124	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
			125	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
			126	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
			127	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, außerdem werden sowie Anlagen in denen Stoffe zur im Haushaltungen anfallenden oder ausgleichbaren Abfällen durch Sortieren, Zerkleinern, Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
			128	Kompostwerke
			129	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen (s. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes) mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gesteln, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
			130	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel, oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde vulkanisiert werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
			131	Anlagen zur Herstellung Bauteilen aus Schutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag ausgenommen Anlagen zur Herstellung dieser Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
			132	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
			133	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
			134	Gattersägen, wenn die Arbeitsbreite eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
			135	Abwasserbehandlungsanlagen
			136	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Birne, Kies, Ton und Lehm
			137	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
			138	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
			139	Steinsägewerke, schleifereien oder -poliereien
			140	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
			141	Anlagen zur Herstellung von Schneidfarbenzeugen
			142	Prellwände (*)
			143	Stahl- oder Drahtseilerei (*)
			144	Schwermaschinenbau
			145	Emailierereien
			146	Schrottplätze
			147	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßenreinigung (*)
			148	Spediteure oder Art sowie Betriebe zum Umschlagen größerer Gütermengen (*)
VI	200		149	Anlagen zur fabrikmäßigen Bearbeiten oder Metallbearbeiten von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
			150	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennkammer 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg je m³ Rauminhalt bei Brennkammer beträgt ausgenommen ein- und kreisförmig betriebene Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
			151	Stahlgießereien für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch Nr. 28 und 95)
			152	Anlagen die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
			153	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flußs- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
			154	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbauteilen oder -konstruktionen, Werkstücken für Stahlbauzwecken oder Blechwaren für Stahlmöbel ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf geführt wird
			155	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssiger Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen z. B. -Maschinen oder -Laser-Formassen, oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen soweit keine geschlossenen Werkzeuge, Formen, verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
			156	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
			157	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 500 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen, d) 132 bis weniger als 525 Mastschweinemastplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
			158	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen Anlagen in Gaststätten Räucherkammern mit einer Räucherleistung von weniger als 1 000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
			159	Anlagen zum Trocknen von Gemüse, Obst oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Gemüse oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
			160	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 1 000 bis weniger als 500 t je Tag
VII	100		161	Meisterbetriebe mit Betriebstrockenanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
			162	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
			163	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbstoffen oder -zwischenprodukten, Bleichstoffen, Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich Spülvorrichtungen, ausgenommen Anlagen, die unter einbrennen Druck betrieben werden
			164	Automatische Autowaschstraßen (*)
			165	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
			166	Anlagen zum Bauen von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
			167	Maschinenfabriken oder Härtereien
			168	Pressereien oder Stanzereien (*)
			169	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
			170	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
			171	Zimmereien (*)
			172	Fleischereibetriebe ohne Verarbeitung
			173	Ausbeferungsbäger für Tiefkühlkost (*)
			174	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
			175	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
			176	Molkereiverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
			177	Autobusunternehmen auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
			178	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern des Getreidearmahmestellen, soweit weniger als 200 Schüttgüter (1 Tag) bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenen Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
			179	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzerzugnissen auf Maschinen
			180	Betriebe zur Herstellung von Fertigerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
			181	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
			182	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
			183	Autoaufbereitereien
			184	Tischlereien oder Schreinereien
			185	Tapetenfabriken, die nicht durch Bd. Nr. 112 oder 113 erfaßt werden
			186	Fabriken zur Herstellung Kämmen, Kämmen oder Taschen sowie Handschuhmacherei oder Schuhfabriken
			187	Kompostierungsanlagen
			188	Anlagen zur Herstellung von Reibspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
			189	Spinnereien oder Webereien
			190	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
			191	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
			192	Betriebe des Fernseh- Rundfunk- Telefone- Telegraf- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
			193	Bäuhöfe
			194	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
			195	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
			196	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

4. **Das im südwestlichen Planbereich gelegene eingeschossige Einfamilienhaus ist künftig im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes als Vorhaben gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung zu nutzen.**

5. **Die Ansiedlung wasserintensiver Betriebe ist vorher mit den Stadtwerken Rheine GmbH abzustimmen.**

6. **Folgende Anregungen aus ökologischer Sicht sind für künftige Baumaßnahmen zu empfehlen:**
   Die ökologisch/hydraulisch nachteilige Belastung der Gewässer infolge Flächenversiegelung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken; zu diesen Vorkehrungen zählen z. b. ein Minimierungsgebot für befestigte Flächen, die Versickerung von Niederschlagswasser und seine Verwendung als Brauchwasser.

7. **Die im Bebauungsplan auf dem